

„Von **GOTTES** Gnaden Friedrich August, König in Pohlen, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Churfürst p.

Hoch- und Wohlgebohrner, Rath, lieber getreuer. Uns ist gehührend vorgetragen worden, was ihr von der ursprünglichen Ritter Lehens Eigenschaft des vormahls Rauffendorffschen, gegenwärtig aber zweyen Besitzern Bauern-Standes, Matthes Sauern und denen Jordanen gehörigen Antheils des Dorfs Guhra in Ober Lausitz, und dem daher, zumahl solches mit  $\frac{1}{4}$ tel Ritter-Pferde annoch würcklich behafftet, sich ereignetem Anstand, selbiges nach Anleitung Unsers Rescripti vom 11ten Augusti 1736 angeregten Besitzern als Bauer-Lehen, welcherley Feuda in gedachtem gesamtem Marggraffthum von Uns unmittelbahr außerdem nicht relevirten, verreichen zu lassen unterm 22. Maii 1738 und 4. Maii c. a. gehorsamst vor und zu Unserer Entschliesung gestellt. Wenn Wir denn, gestalten Umständen nach, die Beybehaltung berührter Qualitaet dieses Güttheils am convenientesten zu seyn ermessen, mithin, daß selbiges nunmehr pure als ein Mann-Lehen zu verleihen und in dem denen Besitzern darüber dergestalt auszufertigenden Lehn-Briefe die Praestation derer darvon nach einem Viertel Pferde zu leistenden Ritter-Dienste durch eine tüchtige Person Uns ausdrücklich zu reserviren, euerm unvorgreiflichen Vorschlage gemäß, in Gnaden approbiren: Als begehren Wir nebst Remission des eingesendeten Voluminis Actorum hierdurch gnädigst, ihr wollet sowohl deshalb, als wegen Ertheilung des von dem minorennen Jacob Jordan respectu seiner ratae an dem Guthe quaestionis suchenden Indults, das weiter nöthige gehörig beobachten. Daran geschiehet Unser Wille und Meynung; Und Wir sind euch mit Gnaden gewogen.

Geben zu Dreßden, den 28. Augusti Anno 1747.

Carl August G. v. Rex.

An den Ober Amts Hauptmann  
zu Budissin.

Ernst Gotthelf Becker.“

Seit dem Jahre 1747 wurden nun die Besitzer des Rittergutes Guhra Rauffendorffschen Antheils vom Oberamt belehnt mit dem Gute, den Unterthanen, Diensten, Ober- und Niedergerichten, „jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt der Prästation derer davon nach einem Viertel Pferde zu leistenden Ritterdienste durch eine tüchtige Person“.

Die folge dieser Belehnung war natürlich auch die Lossagung der Besitzer Guhras von ihrer Stellung als landvoigteilicher Schutzunterthanen.

Jurisdictionsverhältnisse. Keineswegs gleichmäßig werden bei freiverkäufen von Gütern die Jurisdictionsverhältnisse geregelt. Während Erasmus von Gersdorff der Gemeinde des Städtleins Weißenberg die obere und niedere Gerichtsbarkeit überläßt, die ihr nebst anderen Freiheiten und Nutzungen bei der Belehnung verreichet wird,<sup>1)</sup> während die

<sup>1)</sup> Lehnbrief Carl Hannibals Burggrafen zu Dohna für die Gemeinde Weißenberg vom 8. März 1627 (Lehnsakten Weißenberg).